

Kommentar von Yvonne Zwick zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 21.04.2021 – eine erste Einordnung.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)¹ macht die EU-Kommission viele wichtige nächste Schritte:

- weg vom Verständnis, Nachhaltigkeitsinformationen seien nicht-finanzieller Natur hin zu

1. einem erweiterten Anwendungsbereich,
2. einer eindeutigen Klärung, dass das Verständnis der doppelten Materialität im Sinne eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnisses richtig ist,
3. der Anforderung, dass Berichtsinhalte mittels Prüfung durch Dritte ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit erreichen.

Zu Punkt 1: Die Berichtspflicht soll auf alle in der EU gelisteten Unternehmen sowie alle großen Unternehmen ausgeweitet werden, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale erfüllen:

- a) eine Bilanzsumme von mehr als 20 000 000 EUR,
- b) Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 000 000 EUR,
- c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten von mehr als 250 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahres, auf das sich der Bericht bezieht.²

Nichtgelistete KMU und Kleinunternehmen sollen davon ausgenommen sein. Für sie sollen vereinfachte Standards gelten. Aus Perspektive mittelständischer Unternehmen mit ausgereifter Nachhaltigkeitspraxis wäre das Missverständnis auszuräumen, dass KMU einer Sonderbehandlung im Sinne der Erleichterung von Berichtsanforderungen bedürfen. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist vielmehr im Sinne dieser Unternehmen, von Mindestanforderungen zu sprechen, die für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, und damit die Basis für einen Vergleichsrahmen unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen zu legen, der Greenwashing verhindert. Unternehmen mit weiter verzweigten Lieferketten sowie Verantwortungs- und Konzernstrukturen sollten entsprechend dem Proportionalitätsprinzip weitergehende Anforderungen erfüllen müssen.

Es ist daher zu begrüßen, dass die EU-Kommission eine allgemeine Prüfanforderung (vgl. Punkt 3) formuliert. Zuletzt hatte der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung in seinem Abschlussbericht im Februar deutlich gemacht, dass sowohl Quantität als auch Qualität von wesentlichen Daten entscheidend sind, damit Nachhaltigkeitsinformationen

¹ EU-Kommission (2021): Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting, https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210421-proposal-corporate-sustainability-reporting_en.pdf (Zugriff: 22.04.2021).

² Erläuterung: Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Bilanzrichtlinie und wurden zuletzt mit der Richtlinie 2006/46/EG angepasst und durch das BilMoG in § 267 HGB ins deutsche Recht überführt. Die Gleichstellung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit großen Unternehmen im bilanzrechtlichen Sinne entspricht in Deutschland den Regelungen in §§ 267 Abs. 3, 264d HGB. Hierfür erforderlich als Anknüpfungspunkt ist das Listing an einem organisierten Markt in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Vertragsstaat. In Deutschland erfüllt diese Voraussetzungen der regulierte Markt (z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse der Prime Standard und General Standard). - Herzlichen Dank an Andreas Hecker von Hoffmann Liebs Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB für seine Erläuterungen zu diesem Punkt.

belastbar in Entscheidungen einfließen und sich marktbasierende, strukturelle Anreizmechanismen ausprägen können.³ Bei den zaghaften Schritten, die derzeit hinsichtlich der Entwicklung einer umfassenden Bilanzierung unter Einbezug von (derzeit noch als Externalitäten behandelten) gesellschaftlichen und ökologischen Wirkungen mittels True Cost Accounting unternommen werden, wird es unerlässlich sein, zügig über die eingeschränkte Prüfung (limited assurance) hinaus zur weiterreichenden Prüfqualität mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) zu gelangen. Der erste Schritt ist im Entwurf der EU-Kommission zunächst aus pragmatischen und Kostengründen vorgesehen.

Voraussetzung für sinnvolle Prüfungen egal welcher Qualität ist, dass Prüfgesellschaften ihre Kompetenzen hinsichtlich Nachhaltigkeit ausbauen und unterschiedliche Verständnisse annähern. Die Auffassungen, was ein Risiko darstellt, unterscheiden sich bisher beispielsweise signifikant. Ebenso ist geboten, dass die Tätigkeitsfelder von Prüfung und Beratung konsequent getrennt werden respektive bleiben. Weitere qualifizierte Partner mit hoher fachlicher Expertise in spezifischen Bereichen der Nachhaltigkeitsberichterstattung wie z.B. EMAS-Umweltgutachter:innen sollten ihre hoch qualitativen Prüfleistungen in diese Prozesse einbringen können. Insbesondere mit Blick auf die Taxonomieverordnung nachhaltiger Investments könnten hier konstruktive Partnerschaften verschiedener Bereiche von Wirtschaft und Zivilgesellschaft entstehen. Dieses Klassifizierungssystem wird anhand sechs übergeordneter Umweltziele Kriterien zur Bestimmung festlegen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die sechs Umweltziele sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Zu Punkt 2: Es ist gut, dass die EU-Kommission die Anforderung der doppelten Materialität verankert – der Einbezug des Kontextes ist ein Schlüssel zu relevanter Berichterstattung. Die innerhalb des Unternehmens wesentlichen Nachhaltigkeitsperspektiven sind verflochten mit jenen im Umfeld des Unternehmens. Jedes Unternehmen wirkt durch die Geschäftstätigkeit positiv und negativ auf das Umfeld, in Regionen mit wesentlicher Wertschöpfung, durch die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Und vice versa wirken ökologische, sozioökonomische und politische Aspekte auf das Unternehmen – auch hier gibt es positive und negative Bedingungen, die Unternehmenstätigkeiten unterschiedlich herausfordern.

Wichtig wäre nun in einem logischen nächsten Schritt, völkerrechtlich verbindliche Ziele wie das 1,5°C-Klimaziel und ökosystemische Belastungsgrenzen einzubeziehen, um im Jahr sechs nach dem Beschluss des Pariser Abkommens die Gefahr von stranded assets zu bannen. Diese haben die Marktaufsichtsbehörde BaFin in ihrem Merkblatt von Dezember 2019⁴ und auch die Bundesbank als relevante Stabilitätskriterien für die Finanzmärkte erkannt.

Fazit: Die Wirtschaft und die Finanzwirtschaft haben nun die Chance, selbst anspruchsvolle und materielle Maßgaben zu formulieren und den Markt zu entwickeln. Sie sollten das aus dem Eigeninteresse, eine freiheitliche Marktordnung zu nutzen und zu gestalten, auf Basis wissenschaftsbasierter Zielsetzungen und davon abgeleiteter Schwellenwerte tun. Die Hebel für die grundlegende Veränderung hin zu einer nachhaltigen Marktwirtschaft sind nachhaltige

³ Sustainable Finance Beirat (2021): Shifting the trillions – Abschlussbericht, https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_Abschlussbericht-2021.pdf (Zugriff: 22.04.2021).

⁴ BaFin (2019): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html (Zugriff: 22.04.2021).

Beschaffung, Kreditvergabe und Investitionen. Wichtige Voraussetzung wäre, für Nachhaltigkeitskriterien eine öffentliche, allgemein zugängliche Infrastruktur zu schaffen, die keinem privatwirtschaftlichen Geschäftsmodell unterliegt, sondern geeignet ist, die Informationsinteressen der Stakeholder zu organisieren – sowohl für Unternehmen, die ihre Beschaffung an Nachhaltigkeitskriterien organisieren wollen, ohne ihre Geschäftspartner in geschlossene Geschäftsmodelle zu drängen, als auch für Investor:innen und Banken, die den Stewardship-Ansatz verfolgen wollen. In der Vergangenheit wurde schon häufiger die Black Box der Ratings und Rankings kritisiert.⁵ Diese Kritik, die bis heute zu keiner höheren Transparenz beigetragen hat, war in der Entwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) stilprägend. Der DNK wurde im Multistakeholderverfahren entwickelt, ist allgemein zugänglich, ein Instrument, das den Einstieg erleichtert und die Abweichung in Exzellenz sichtbar und vergleichbar macht.

Die mit der Ausarbeitung von Berichtsstandards beauftragte EFRAG wird ein Auge darauf haben, welche Instrumente sich in der Praxis bewähren. B.A.U.M. setzt sich gemeinsam mit weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren dafür ein, dass in diesem Prozess überzeugende Ansätze wie der DNK in Betracht gezogen werden, sowie dafür, dass belastbare und mit Wirkungsmessung belegbare wesentliche Berichterstattung Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschafft.⁶

[Brief](#) von UGA und B.A.U.M. an die Europäische Kommission

Lesen Sie hier die [Fragen und Antworten](#) der EU-Kommission zum Richtlinienvorschlag zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf Deutsch).

⁵ Vgl. Deutsches Aktieninstitut (2003): Nachhaltigkeit und Shareholder Value aus Sicht börsennotierter Unternehmen, siehe https://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/studien/2003-05-01%20Nachhaltigkeit%20und%20Shareholder%20Value%20aus%20Sicht%20boersennotierter%20Unternehmen.pdf (Zugriff: 22.04.2021).

⁶ B.A.U.M. e.V. Stellungnahme zum Nationalen Programm Nachhaltiger Konsum, Berlin/ Hamburg 2021, <https://www.baumev.de/News/9931/WeiterentwicklungdesNationalenProgrammsfurnachhaltigenKonsum.html> (Zugriff: 22.04.2021).